

Landesagrarsenat
beim Amt der Tiroler Landesregierung

Zl. LAS 37/7

Betreff: Gemeindewald Tulfes
Regelung.

E r k e n n t n i s

des Landesagrarsenates in Innsbruck vom 13.11.1950
unter dem Vorsitze des Landesrates Eduard Wallnöfer
in Anwesenheit der Mitglieder

w. Hofrat Dr. Josef Schumacher als Berichterstatter

Vors. Rat d. Oberld. Ger. Dr. Gustav Federspiel

Rat des Oberld. Ger. Dr. Ernst Hoffmann

Rat des Oberld. Ger. Dr. Rudolf Plangg

} als Mitglieder
aus dem Richter-
stande

Hofrat d. Lds. Regierung Ing. agr. Emil Erlr

w. Hofrat Dipl. Ing. Hubert Rieder als Landesforstdirektor

Bauer Anton Grad, Tannheim

und des Schriftführers Dr. Albert Mair

in Gegenwart der Parteien:

Bürgermeister Rudolf Schreiber, Tulfes Nr. 19 und

Gemeinderat Josef Ebenbichler, Tulfes Nr. 18 für die Gemeinde Tulfes

Maria Feichtner, Glaserbäurin in Tulfes Nr. 30 mit RA. Dr. Gottlieb

Kneussl, Innsbruck.

G e g e n s t a n d :

Berufungen der Gemeinde Tulfes gegen die Bescheide des
Amtes der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom
30.12.1949 Zl. IIIb - 490/5 und vom 22.4.1950 Zl. IIIb-369/12
durch welche über die Frage des Holzbezuges der Gemeinde
Tulfes aus dem Gemeindewalde Tulfes (Sp. 1857/1 in E. Zl. 41
II KG Tulfes entschieden wurde.

S p r a c h :

1. Den Berufungen der Gemeinde Tulfes wird Folge gege-
ben, die beiden Bescheide des Amtes der Landesregierung als
Agrarbehörde I. Instanz werden behoben.

./.

als Best
für ihren
Einer

2. Das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz wird beauftragt, das Regelungsverfahren für den Gemeindewald Tulfes einzuleiten und die Ausübung der Nutzung dieses Waldes zur Hintanhaltung etwaiger Übergriffe der Gemeinde gemäß § 87 FLG. vorläufig zu regeln.

G r ü n d e :

Zwischen der Gemeinde Tulfes als grundbücherliche Eigentümerin des Tulfeser Gemeindewaldes in E.Zl.41 II.KG Tulfes und einigen Nutzangeborechtigten an diesem Walde war ein Streit über die Nutzung aus demselben entstanden, mit welchem sich vorerst die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck befassete der aber dann der Agrarbehörde zur zuständigen Behandlung übergeben wurde.

Das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz hat nach durchgeführter Parteienverhandlung am 30. Dezember 1949 unter Zl. IIIb-490/5 einen Bescheid erlassen, mit welchem über die Beschwerde der Maria Feichtner, Glaserbäurin und Genossen in Stattgebung dieser Beschwerde ausgesprochen wurde, dass der Gemeinde Tulfes im Gemeindewald Tulfes ein Holzbezug nur in dem Umfange zusteht, wie es ihr als Eigentümerin des Hauses Steinbruggen, Bp.66 in E.Zl.35 II KG.Tulfes unter den im I. und II.Nachtrag des Grundbuchserhebungsprotokolles Nr.86 enthaltenen näheren Bestimmungen, das ist mit einem ganzen Anteil, zukommt.

Dieser Bescheid ist damit begründet, dass nach der Eintragung im C-Blatte P.Zl.4 des Grundbuchkörpers in E.Zl.41 II.KG Tulfes (Gemeindewald Tulfes) den dort unter lit.a -zzz genannten Höfen und Häusern in Tulfes auf Grund der vor dem 14. Juli 1853 bereits vollendeten Ersitzung das ausschliessliche Holzbezugsrecht auf Gp.1857/1 (Gemeindewald Tulfes) zuerkannt ist. Unter den genannten Höfen und Häusern scheint unter lit.ccc das oben erwähnte Haus Steinbruggen Bp.66 auf. Das Holzbezugsrecht stützt sich schon auf den privatrechtlichen Titel der Ersitzung, das ausschliessliche Recht schliesst jeden weiteren Holzbezug der Gemeinde aus.

Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Tulfes auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.1.1950 rechtzeitig die Berufung eingebracht, in der ausgeführt wird, dass die Gemeinde

als Besitzerin des Waldes seit unvordenklichen Zeiten das für ihren Bedarf benötigte Holz unbeanstündet bezogen hat. Einen schriftlichen Nachweis hierfür vermag sie allerdings nicht beizubringen, da die bezügliche Urkunde in Verlust geraten sei.

Noch vor Abschluss des behängenden Verfahrens hat Frau Maria Feichtner, Glaserbäurin, vertreten durch RA. Dr. Erich Mucassl in Innsbruck beim Amte der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt, wonach der Gemeinde Tulfes bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt wird, aus dem Gemeindewalde über den Bedarf des Hauses Steinbruggen hinaus Holz zu beziehen und das inzwischen bezogene Nutz- und Brennholz in Verwendung zu nehmen.

Diesem Antrage wurde mit Bescheid vom 22.4.1950 Zl. IIIb-369/12 Folge gegeben.

Die dagegen von der Gemeinde Tulfes rechtzeitig eingebrachte Berufung beruft sich neuerdings auf das immer ausgeübte Holzbezugsrecht aus dem Gemeindewalde.

Bei der Verhandlung vor dem Landesagrarsenat am 13.11.1950 führte der Vertreter der Gemeinde aus, wie schon in den Berufungen dargelegt wurde, dass das Holzbezugsrecht aus dem Gemeindewalde bisher immer unbestritten war. Die Einholung einer Genehmigung hierzu seitens der bürgerlichen Servitutsberechtigten sei nie eingeholt worden. Er verweist auf den Umstand, dass es anlässlich der Grundbuchsanlage ausgeschlossen war, ein Bezugsrecht der Gemeinde im eigenen Wald bürgerlich zu verankern, da es die Einverleibung einer Dienstbarkeit für den Eigentümer des zu belastenden Grundstückes zu seinen Gunsten nicht gibt. Er verlangt mit aller Entschiedenheit das Recht der Gemeinde auf den Bezug des für ihre Bedürfnisse nötigen Holzes, erklärt sich aber damit einverstanden, dass die Gemeinde verpflichtet wird, kein Holz aus dem Gemeindewalde zu verkaufen. Auch hält er die genaue Begrenzung des Holzbezuges der Gemeinde für angebracht.

Der Vertreter der Frau Feichtner und Genossen bezieht sich auf die Grundbucheintragung und bestreitet die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der Streitfrage, da es sich um Privatrechte handelt. Er erklärt, die Gemeinde

habe nie ein Holzbezugsrecht gehabt, es sei ihr nur entgegenkommenderweise fallweise Holz zugestanden worden.

Der Vertreter der Gemeinde bestreitet dies und erklärt, dass nie eine Zustimmung der Nutzungsberechtigten eingeholt wurde, sondern es erfolgte lediglich die Anmeldung bei der Forsttagsatzung. Er bringt weiter vor, dass die Bezeichnung "ausschliessliches" Holz- und Streunutzungsrecht im Grundbuch nicht anders ausgelegt werden kann - und dies sei auch bei der Grundbuchanlegung nicht anders gedacht gewesen - als in der Weise, dass sich das Wort "ausschliesslich" auf die zur Zeit der Grundbuchanlegung nicht Nutzungsberechtigten oder die später in der Gemeinde angesiedelten Bürger bezog, nicht aber auf die Gemeinde, die man, wie die bisherige Übung beweist, immer als Beteiligte anerkannte. Er verweist ^{weilers} darauf, dass es des Öftern vorgekommen sei, Versuche von nicht Nutzungsberechtigten sich ein Bezugsrecht im Gemeindewald anzumaßen, abzuwehren, was wieder beweist, dass sich das Wort "ausschliesslich" auf Aussenstehende bezog.

Was die vom Parteienvertreter bestrittene Zuständigkeit der Agrarbehörden betrifft, so handelt es sich im vorliegenden Falle nach der Ansicht eben dieses Parteienvertreters und nach dem derzeitigen Grundbuchstande zweifellos um Rechte, die nach dem kais. Patente vom 5.7.1853 RGBL.Nr.130 der Ablösung oder Regulierung unterliegen. Die Behandlung derselben wurde durch das Gesetz vom 30.1.1920, wirksam für das Land Tirol, LGBl.Nr.103 ausdrücklich in die Zuständigkeit der Agrarbehörden übertragen.

An der Behandlung der behängenden Streitfrage durch den Landesagrarsenat steht sohin ausser Zweifel.

Wesentlich ist vor Allem die Klärung der Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um Privatrechte der 76 Nutzungsberechtigten handelt, die andere Nutzungsrechte, also auch die der Gemeinde ausschließen oder um Nutzungsrechte, die auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhen, diesfalls also um Rechte aus dem Titel der Zugehörigkeit zur Gemeinde Tulfes.

Im Grundbuchanlegungsakt Tulfes Zl.GA Tulfes/13 heisst es wie folgt:

Der Hochwald Gp.1857/1 ist nach den gepflogenen Erhebungen rücksichtlich seiner Nutzungen unter den Haus- und

67

Höfebesitzern der ganzen Gemeinde Tulfes (mit Einschluß der Fraktion Tulferberg und Volderwald) in der Weise verteilt, daß das jährlich schlagbare Holz in 76 1/2 Anteile (Lose) geteilt und unter den Berechtigten verlost wird.

Schon im Steuerkataster von Jahre 1787 findet sich bei den berechtigten Häusern bzw. Höfen die Bemerkung: " derzeit wird ein ganzer (eventuell halber) Holzteile genossen."

Das von den Berechtigten nicht zum Haus- und Gutsbedarf benötigte Holz kann ohne weitere verkauft werden. Das Schnee- und Winddruckholz wird von der Gemeinde verkauft, der Erlös fließt jedoch nicht in die Gemeindekasse, sondern in eine abgesondert verwaltete Kassa, aus welcher die auf den Wald entfallenden Steuern die Auslagen für den Waldhüter und für Wegeinhalten etc. bestritten werden.

Es wurde daher ebenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch den hohen Landesausschuß auf Gp. 1857/1 auf Grund Ersitzung welcher am 14. Juli 1853 bereits vollendet war, zugunsten der bisher berechtigten Haus- und Hofbesitzer in Tulfes und mit ihren bisherigen Anteilen das Recht des ausschließlichen Holzbezuges im Erhebungsprotokoll zur Anlegung des Grundbuches eingetragen.

Der gefertigte k.k. Grundbuchsanlegungskommissär ersucht nun mit Rücksicht auf § 90 der Gemeindeordnung, der hohe Landesausschuß wolle die ausgeführten Eintragungen genehmigen.

Die Eintragung im Grundbuche läßt auf Privatrechte schließen, da dort der Tag des Inkrafttretens des erwähnten kais. Patenten (14.7.1853) als Tag der bereits vollendeten Ersitzung aufscheint. Demgegenüber steht die Tatsache, daß diese Rechte nicht reguliert wurden, obwohl sie nach dem kais. Patent hätten reguliert werden sollen. Dies ist umso auffälliger da ein auf dem gleichen Walde lastendes Holz- und Streubezugsrecht zu Gunsten der Alpe Stallsins im Jahre 1871 reguliert wurde. Die damals zuständig gewesene Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs- Landes- Kommission hätte zweifellos gleichzeitig auch die Rechte der 76 Nutzungsberechtigten reguliert. Eine Anmeldung hiezu ist aber nicht erfolgt, was beweist, daß man diese Rechte nicht als unter das Patent fallend angesehen hat.

Laut Grundbuch ist das Eigentumsrecht der Gemeinde Tulfes an fraglichen Walde auf Grund des Vergleichsprotokolles der k.k. Waldservituten- Ausgleichs- Kommission vom 14.3.1849

einverleibt worden. Dieses Vergleichsprotokoll enthält nichts von einer Zuweisung von Nutzungsgerechten an die 76 Berechtigten. Auch dies spricht dafür, daß es sich um Nutzungsrechte auf Grund der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande handelt.

Den gleichen Schluß kann man aus dem im Tiroler Landesregierungsrarchiv erliegenden Urkunden vom 29.5.1550, der Waldordnung aus dem 16. Jahrhundert, der Waldordnung von 1650 (erneuert 1671) und dem Grundsteuerkataster der Gemeinde Tulfes von Jahre 1779 ziehen. Nach diesen Urkunden war wenigstens zum Teil der freie Verkauf von Holz durch die Besugsberechtigten verboten, erst viel später wurde der Verkauf freigegeben.

Endlich muß noch darauf verwiesen werden, daß fast nirgends in Tirol Nutzungsrechte von Gemeindeangehörigen als Privatrechte im Grundbuch aufscheinen und daß überall im Lande den Gemeinden Nutzungsrechte in Gemeindewalde zustehen. Diese Ansicht vertritt übrigens nicht nur die Gemeinde Tulfes, sondern die überwiegende Mehrheit der 76 Nutzungsberechtigten, von denen nur 6 die Rechte der Gemeinde anfechten.

Handelt es sich aber um Rechte aus dem Titel der Gemeindegliederung - und nach dem Vorgesagten ist dies der Fall - so unterliegen diese den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes vom 6.6.1935 LGBL. Nr. 42.

Um aber künftige Streitigkeiten über das Ausmaß der Nutzungsrechte der Gemeinde und der einzelnen Nutzungsberechtigten ein für alle Mal auszuschließen, ist das Regelungsverfahren nach § 47 Abs. 2 FLG von Amts wegen einzuleiten. Bis zum Abschluß dieses Verfahrens wird eine vorläufige Regelung der Ausübung der Nutzungsrechte nach § 87 FLG - wozu sich die Gemeinde übrigens ausdrücklich bereit erklärt hat - unerlässlich sein.

Es war schon wie im Spruch zu entscheiden.

Durch diese Entscheidung fällt auch die Grundlage für den Bescheid vom 22.4.1950 Sl. III b - 369/12, nach welchem gemäß § 10 der Servituten-Neuregulierungs- und Ablösungsverordnung vom 15.4.1911 LGBL. Nr. 38 ein Provisorium getroffen wurde.

68

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis steht gemäß § 7 Abs. 2 lit a
BGBI. Nr. 133 aus 1937 die Berufung offen, die binnen zwei Wochen
von der Zustellung dieses Erkenntnisses an gerechnet beim Amt
der Tiroler Landesregierung in Innsbruck als Agrarbehörde
I. Instanz schriftlich einzubringen ist. Eine solche Berufung
hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist in
doppelter Ausfertigung einzubringen.

- Erght an:
- 1.) Gemeindeamt T a l f e s, Bez. Innsbruck
 - 2.) Frau Maria Feichtner geb. Rinner, Glaserbäarin
in Tulfes und Genossen
zu Händen des RA. Herrn Dr. Gottlieb Kneussel
Innsbruck, Leopoldstr. 22
 - 3.) das Amt der Tiroler Landesregierung als
Agrarbehörde I. Instanz

I n n s b r u c k

zum Berichte vom 12.6.1950 Zl. IIIb-369/15 unter
Anschluss aller Bezugsakten zur Kenntnis und
Zustellungsveranlassung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

III b

Amt der Tiroler Landesregierung

Eing. 30 DEZ 1950

Nr. 1013/16 Blg. Akt

Schreibort: 30.12.50-40

Blatt: 2.151 Teil

Kautsch:

Je eine Ausfertigung zustellen an *[1. n. 2.]*

Worte Abfertigung: Akt zu Frau Dr. Harid

30.12.50.

65.